

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 34 (1885)

Artikel: Das historische Museum Berns
Autor: Rodt, E. von
Kapitel: II: Staats- und Rechtsalterthümer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(J. J. Amiet, Die Burgunderfahnen des Solothurner Zeughäuses 1868). Die stolze Devise lautet auch hier „je l'ay empris“ oder „je l'ai empreint“ — „ich habe es unternommen.“ In Solothurn aufbewahrte Burgunderfahnen tragen ähnliche Devisen, wie „je la“ und „plus que vous“. Weitere Stücke, die unbedingt als Fahnen anerkannt werden müssen, folgen unter dem Artikel „Waffen“.

II. Staats- und Rechtsalterthümer.

Hier sehen wir vor Allem, als Attribute einstiger Landesoberhoheit Berns, die zwei silbernen Siegelstempel Nr. 446 und 447. Beide, ähnlich gravirt und vergoldet, führen den gehenden Bären mit dem Reichsadler darüber, ohne Schild, in gothischer Umrahmung. Die Legende lautet: „Sigillum maius civium bernensium“ und „Sigillum minus communit. villæ bernensis“. Bern, als Reichsstadt, führte über seinem Wappen den deutschen Adler bis zum westphälischen Frieden 1648, in welchem Jahre die Schweiz, als souveräner Staatenbund, in die Friedensverträge aufgenommen wurde. Die Vermuthung liegt nahe, in diesen beiden Stempeln diejenigen zu erkennen, von denen das Bernbuch (Tom. I, pag. 173. Staatsarchiv) sagt, 1470 sei das große und kleine Siegel wegen Abnutzung durch neue Stempel ersetzt worden. Unsere Stücke, wiewohl ohne Jahreszahl, tragen unbedingt den Charakter jener Zeit. Bemerkenswerth ist es, hier den „gehenden Bären“ zu finden, obgleich schon nach dem Gefecht in der Schößhalde 1289 das Stadtwappen den „steigenden Bären in rothem Feld“ führte. Der älteste erhaltene Abdruck

eines Bernersiegels datirt von 1224 und hängt an einer Interlakner-Urkunde (Beerlede III, Taf. 6). Die Ähnlichkeit dieses Abdruckes mit unserem Stempel läßt vermuten, daß bei deren Erneuerung im Jahr 1470 der alten Tradition, das Wappenbild betreffend, der Vorzug gegeben wurde.

Berns Familien besitzen heute wenige Familienstempel aus guter heraldischer Zeit. Die meisten der noch vorhandenen sind Gravuren aus dem 17. und 18. Jahrhundert (Abdrucksammlung Nr. 481). Aufschluß über diesen Umstand gibt ein Rodel im Staatsarchiv, aus dem ersichtlich ist, daß die Wappenstempel im 15. und 16. Jahrhundert nach dem Tod ihres Besitzers der Regierung zur Vernichtung abgeliefert werden mußten. Ein Siegelabdruck war eine persönliche, gesetzliche Unterschrift. — Interessant ist eine bezügliche Erzählung Justingers vom Jahr 1406 (pag. 199) über die Fälschung eines Urkundensiegels. Der Chronist erzählt: „Ih machten einen teig, und trugten graf ludwigs (von Neuenburg) ingesigel, daz an einem brief hangote, darin, und ließen do den teig hert werden, und besigleten domit wachs, und machten an den valschen brief ein valsch ingesigel, und schriben daz datum hindersich wol sechzig jar, und salboten (beschmierten) den brief und leiten in an den rouch, darum daz er alt geschaffen wurde.“ — Die Regierung zog die Spitzbuben ein; dem einen wurde „sin houpt abgeslagen“, der andere, „ein pfaff, wart extrenkt“. Der Bube aber, „ein einfalter schuler“, den die beiden zum Schreiben genöthigt hatten, wurde freigelassen. Als Insignien gerichtlicher Würde sehen wir eine bedeutende Zahl sogen. Gerichts- und Blutstäbe. Es sind, in ihrer ältern Form, eiserne Kölben, deren Ausschnitte oft die Embleme des

Landvogtes oder der Stadt trugen. Das vorige Jahrhundert bildete diese Gerichtsstäbe zu eigentlichen, silberbeschlagenen Sceptern aus, wie wir sie auf den Schultheißenporträts der bernischen Stadtbibliothek sehen. Zu ersterer Kategorie gehören die Nummern 432 mit dem von Graffenried-Wappen und Nr. 460 mit den Flügeln der von Wattenwyl, oder auch Nr. 462 mit den Bären Berns; zu letzterer die Nummern 458 und 459.

Die Sammlung bernischer Rathsherrnudegen ist ziemlich mannigfaltig. Das interessanteste Stück ist Nr. 450, der Degen Friedrichs von Steiger, den dieser letzte albernische Schultheiß am 5. März 1798 im Grauholz trug. Ein reich in Gold und Stahl tauschteirtes Stück ist Nr. 433. — Rathsherrnbarette aus dem vorigen Jahrhundert haben wir in verschiedenen Formen; das hohe Barett (Nr. 454), als Auszeichnung des kleinen Rathes, und das niedere Barett (Nr. 482), welches von den Mitgliedern der C. C. getragen wurde. Eine große Seltenheit ist das viel kleinere Frauenbarett Nr. 462, welches von Rathsherrn-Frauen oder -Töchtern (Barettiltöchter) getragen wurde. Es ist wohl das einzige erhaltene dieser Art, während bernische Familienbilder noch öfters den selben Frauenkopfspitz zeigen. Unter den Weibelschilden zeichnet sich Nr. 442 besonders aus. Hier wird das emailierte Stadtwappen von einem hübsch stylisirten Engel getragen; das abgebrochene Schriftband weist nur noch die Zahl 1 (5 . .). Dieses Abzeichen wurde vom Chorweibel getragen. Als Repräsentanten dekorativer Möbelarbeit des 18. Jahrhunderts sehen wir die zwei Schultheißenstühle (Nr. 467 und 468), nämlich den des alten Grossrathssaales (Burgerstube) und denjenigen des Regierungsrathssaales (Kleinen Rathes), die bis 1830 benutzt wurden.

Ueber Anwendung und Gebrauch mancher obgenannter Gegenstände gibt das kleine Bildchen Nr. 811, den alten bernischen Großerathssaal von 1735 darstellend, Aufschluß. Diese sogenannte Burgerstube im bernischen Rathhaus blieb unverändert bis 1831, wo durch Herausnahme eines Zwischenbodens u. s. w. der heutige moderne Großerathssaal geschaffen wurde. Das Bild zeigt uns den mittleren Theil des Saales, durch den Rath der C. C. besetzt. Auf erhöhtem Thron sehen wir den Schultheißen; links von ihm den Staatsschreiber, rechts ebenfalls auf erhöhter Bank längs der Wand die Mitglieder des kleinen Rethes; gegenüberstehend den Großweibel in roth und schwarzem Mantel. Der grüne Vorhang zur linken Hand diente bei geheimen Abstimmungen mit Balotten. Als friesartige Wandgemälde erkennen wir deutlich die Standesvenner (Nr. 282), welche in unserer Sammlung aufbewahrt sind.

Eine weitere Abtheilung dieser Staats- und Rechtsalterthümer bilden die zahlreich erhaltenen Richtschwerter und Folterinstrumente. Das anrüchige Handwerk des Scharfrichters wurde durch eine besoldete, von der Obrigkeit angestellte Persönlichkeit ausgeübt. Wir besitzen noch die bezügliche Verordnung vom 20. Mai 1461 (Polizeibuch im Archiv der Einwohnergemeinde Bern), welche u. A. die Preisbestimmungen für die auszuführenden Exekutionsarten enthält. So erhielt der Scharfrichter bei Gerichtsverhören ohne Anwendung der Folter 10 Sch., um aber den Delinquenten am Seil zu befragen, d. h. auf die Folter zu spannen, 1 & 1 Pf.; für wiederholte Marter 10 Sch. Zulage. Für das Richter mit dem Schwert 1 & 5 Sch. 1 Pf., wenn er aber einen „menschen radbrecht, vierteilt, verbrennt, lebendig begräbt, oder dergleich swär töde an tut“ hat er zweifachen Lohn. Was

das Verhalten des Scharfrichters im bürgerlichen Leben anbetrifft, so wird ihm anbefohlen, „er solle ein ehlich Weib halten“ rc., auf der Gasse habe er ehrbaren Leuten auszuweichen und solle „hinden in den filchen bliben“. Auf dem Markt darf er kein „äzig“ Ding in die Hand nehmen rc. Feiertag und Werktag habe er einen silbernen Galgen als Auszeichnung auf dem Kleide zu tragen. Das Richter durch's Schwert wurde im Allgemeinen erst im 15. Jahrhundert gebräuchlich. Ausnahmsweise wurde diese, als ehrenhaft geltende Todesart, höher gestellten Personen zu Theil. Gewöhnliche Verbrecher wurden erhängt, verbrannt, ertränkt u. s. w. Letztere Todesart wurde bis zum 17. Jahrhundert ausschließlich für Frauen und Kinder angewandt. Die bernischen Staatsrechnungen nennen öfters den Ausgabeposten „Güder, von der Stadt Swert“ (Archiv des histor. Vereins II, pag. 285). Die Mitglieder der Familie Güder waren meist Schwertfeger, und dieser Auftrag mag im Schleifen des Stadt-Richtschwertes bestanden haben.

Unsere Richtschwerter zeigen alle übereinstimmende Form. Die sich nicht verjüngende breite Klinge endet stumpf abgebrochen. Drei unserer Exemplare zeigen am unteren Klingenende je drei kleine Löcher, welche zur Festigung einer Bleikugel gedient haben sollen, die bei Gebrauch des Schwertes dem Hieb eine bedeutendere Schwungkraft mittheilen mußte. Wie auf anderen Instrumenten, Waffen und Hausgeräthschaften früherer Jahrhunderte, finden wir auch hier die Anwendung bezüglicher Sprüche.

Nr. 438 trägt die Aufschrift:

„Der arm Sinder wird empfahn seinen Lohn,
von mir Michel eines Maister Sohn.“

Orthographie und Name weisen hier deutlich auf schwäbischen Ursprung dieses Richtschwertes oder wenigstens seines Waffenschmiedes.

Nr. 439 :

„Das Richtschwert dich mit treffen soll
Wan du die Tugent übst wol 1670.“

Nr. 469 :

„O Herr nimm diesen armen Sünder auf in dein Reich,
Damit er kan dankbar sein vor einen glücklichen Streich.“

und :

„Hier stehe ich, Hosse nebst Gott zu Richten Recht,
Jesus Christe, du bist Richter und ich der Knecht.“

Noch unheimlicherer Art, als diese Richtschwerter, deren jedes 100 Menschen um Kopfhöhe verkürzt haben soll, sind die Marterinstrumente, wie die Brandeisen, Daumenschrauben und Handschellen u. s. w. Interessant ist ein im gleichen Schäfchen befindliches Holz-Ornament (Nr. 264), den Kopf der Justicia vorstellend, welches im vorigen Jahrhundert zum sogenannten Richtersthül an der Gerechtigkeitsgasse gehörte. Hier wurden sämtliche Todesurtheile öffentlich verlesen und unter Umständen sogleich vollstreckt.

Ein Protokoll von 1510 beschreibt eine derartige Gerichtssitzung, wo der bernische Schultheiß auf dem gewöhnlichen Gerichtsthül an der Kreuzgasse, „des Kaisers offener Reichsstraße“, zu öffentlichem Gericht saß (Deutsch. Spr.-Buch im Staatsarchiv Bern). Von diesem monumentalen Sitz berichtet Gruner, daß mitten an der Kreuzgasse ein steinernes, mit Gitter verschlossenes Gerüst gestanden habe, in dessen Mitte ein erhabener Thron

stand (Del. urb. Bern., pag. 332). Der Thron sei ringsum mit Bären und anderem Schnitzwerk verziert, auch mit dem Stadtwappen geschmückt gewesen. Hier wäre der Schultheiß zum Blutgericht gesessen. Für die Gerichtstage wurden ringsum provisorische hölzerne Schranken aufgeführt, innerhalb welcher die Räthe Platz nahmen. Noch 1714, bemerkt Gruner, sei der Richterstuhl „neu ausgerüstet“ worden. Sein Bestand währte bis 1770 (Rathsmann. Nr. 177, pag. 546).

Diese Abtheilung enthält schließlich einige historische Erinnerungen an den sogenannten Neuzeren Stand, ein Bern eigenthümliches Institut, in welchem sich junge Männer zum Staatsdienste bildeten. In der Stempelsammlung unter Nr. 480 befinden sich zwei mittelmäßig gravirte Stempel dieser Gesellschaft; ein prächtiger Abdruck dagegen in der Siegelsammlung unter Nr. 481. Er zeigt rechts das von Graffenried-Wappen, gehalten von einer Fortuna, links den Affen mit Spiegel, das Sinnbild des Neuzeren Standes. Dieser Stempel ist heute im Besitz dessHerrn Arnold von Graffenried-Wattenwyl. Die wizige Umschrift lautet:

„Das ist meim Herzen Pein,
Das ich nit pi
Do ich gern woll sein.“

Graffenried war Schultheiß des äußen Standes und wäre natürlicherweise lieber eigentlicher Schultheiß Berns gewesen. Es gehört dieses Siegel jedenfalls zu den Allerschönsten seiner Art. Geschichtlich interessant sind die beiden goldenen Ehrenmedaillen (Nr. 326 und 327), welche bernische Gesandte bei Bündnissen oder Vertragsabschlüssen von französischen Königen erhalten haben. Noch

könnten wir hier des Terracottareliefs, den Schultheißen Friedrich von Steiger darstellend, gedenken. Es ist eine Arbeit des bernischen Bildhauers Sonnenchein und datirt von 1780. Dieses Bild zeigt den Schultheißen im vollen Staatskleid des vorigen Jahrhunderts (Nr. 812).

III. Die Waffen.

Eine weitere Hauptabtheilung der Sammlung bilden die Kriegsgeräthschaften. Bern besaß schon im 14. Jahrhundert an der Hormannsgasse eine Mußegg oder „Müsserie“ (Unterspitalurkunden &c.). Im XV. Jahrhundert wurden Belagerungsmaßchinen und Kriegsgeräthe überhaupt im sog. Faßhaus im Altenberg konstruirt (Zuſtingers Chronik). Erst im XVI. Jahrhundert erscheint ein „Büchsenhaus“ an der Zeughausgasse (Stadtplan von 1549, in Ed. v. Rodt „Alt. Bern“ I, Blatt 1), welches 1595 zu dem 1875 abgebrochenen Zeughaus umgebaut wurde (Durheim, pag. 97). Das bernische Kriegsmaterial jener Zeit wurde an verschiedenen Orten aufbewahrt. Die Stadtthürme sowie auch die landvögtlichen Schlöffer dienten als Waffenmagazine. Zeughausinventare aus dem vorigen Jahrhundert nennen unendlich viele Stücke, die heute spurlos verschwunden sind. Viel veraltetes Material wurde natürlicherweise umgeschmolzen oder sonst umgearbeitet; anderes ging zur Zeit der franzöfischen Revolution in Feindeshand über. Die werthvollsten Stücke scheinen im Allgemeinen erhalten geblieben zu sein. Die ältesten Hieb- und Stichwaffen unserer Sammlung sind Fundstücke, die durch die Entwässerungsarbeiten im bernischen Seeland von 1868 bis